

FondsSpotNews 61/2026

Fusion von Fonds der Universal-Investment-Luxembourg S.A.

Universal hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 17.03.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in den „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
Nordlux Pro - Horizont Fonds CF (A)	LU0438890013	Nordlux Pro - Konzept 60 A	LU2405146304

Fondsanteile können über die FFB bis zum 03.03.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 10. Februar 2026

Mitteilung an die Anteilinhaber des Fonds

„Nordlux Pro“

mit den Teilfonds

„Horizont Fonds“ „Konzept 60“

Der Vorstand der Universal-Investment-Luxembourg S.A. ("**UIL**"), als Verwaltungsgesellschaft des oben genannten Fonds informiert die Anteilinhaber über die inländische Verschmelzung des **Horizont Fonds** auf den **Konzept 60** zum **17. März 2026** („**Übertragungstichtag**").

Die Verwaltungsgesellschaft der vorgenannten Teilfonds hat beschlossen den Teilfonds **Horizont Fonds** („**übertragenden Teilfonds**") gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 auf den Teilfonds **Konzept 60** („**übernehmenden Teilfonds**") zu verschmelzen.

Der übertragenden und übernehmenden Teilfonds sind beide Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) in der Form des Fonds commun de placement („FCP“).

Die Verschmelzung ist von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde über den Finanzsektor, Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“), genehmigt worden.

1. Art der Verschmelzung

Der übertragende Teilfonds soll durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Teilfonds ohne Abwicklung aufgelöst werden.

Die inländische Verschmelzung wird gemäß Artikel 1 Abs. 20 Buchst. a) und Artikel 76 Abs.1 des Gesetzes von 2010 durchgeführt.

2. Hintergrund und Beweggründe für die Verschmelzung

Die Hintergründe der Verschmelzung sind zum einen die geschäftspolitische Entscheidung des Fondsinitiators die Produktpalette an die geänderten Marktverhältnisse anzupassen und ergeben sich andererseits aus den Wünschen der Investoren in den Teilfonds effizientere Produkte anzubieten durch die Erhöhung des Volumens der Teilfonds respektive Anteilklassen.

3. Erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds

a) Allgemeine Auswirkungen für die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds

Am Übertragungstichtag werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen. Die Durchführung der Verschmelzung durch Absorption des übernehmenden Teilfonds resultiert in der anschließenden Auflösung (Dissolution) des übertragenden Teilfonds.

Bei Änderungen der beschriebenen Art bestehen sogenannte Verwässerungsrisiken. Diese sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu befürchten, da das Fondsvermögen durch die Zusammenlegung nicht verändert wird. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das übertragende Vermögen an die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds angepasst wird und daher keine Gefahr einer Verwässerung der Erträge besteht.

b) Allgemeine Auswirkungen für die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds

Für die Anleger des übernehmenden Fonds ergeben sich durch die Verschmelzung keine Änderungen in der Anlagepolitik sowie in den Anlagezielen

c) Spezifische Auswirkungen auf die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds

aa) Anlageziele, Anlagepolitik, Anlagegrundsätze, Valuta und Benchmark für Performance fee Berechnungszwecke, Risikomanagementverfahren, Vergleichsvermögen, Erwartete Hebelwirkung sowie Änderungen der Anteilklassen

	"Horizont Fonds" – übertragender Teilfonds	"Konzept 60" – übernehmender Teilfonds
Anlageziel	Der Fonds strebt als Anlageziel einen kontinuierlichen Wertzuwachs an. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.	Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	Der Horizont Fonds verfolgt eine defensive Multi-Asset-Strategie. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung mit Anlageschwerpunkt in Anleihen, Aktien und Anteile offener Zielfonds investieren, die in Anleihen, Aktien, Aktien und/oder Anleihen (Mischfonds), Genussscheine, Wandel- und/oder	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Das Fondsmanagement entscheidet frei über die Portfoliozusammensetzung, wobei es die für den Teilfonds festgelegten Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik einzuhalten hat.

	Optionsanleihen, Zertifikate, Geldmarktinstrumente anlegen. Mit den Zielen, eine stetige angemessene Wertentwicklung zu realisieren und größere Schwankungen zu vermeiden, richtet sich der Horizont Fonds an Anleger, die weitestgehend unabhängig von der Entwicklung der globalen Aktien- und Rentenmärkte Substanz erhalten und erweitern möchten. Der Fonds ist aktiv gemanagt.	
Anlagegrundsätze	Der Teilfonds investiert unbegrenzt in Anleihen und anleihenähnliche Wertpapiere. Dabei kann der Fonds bis zu 35% des Nettoteilfondsvermögens auch in hochverzinsliche Wertpapiere investieren, deren Ratings unter Investment Grade liegen. Aufgrund von Rating-Downgrades kann es vorkommen, dass sich Anleihen mit einem Rating schlechter als CCC- im Portfolio befinden. In diesen Fällen wird die entsprechende Anleihe, soweit möglich, innerhalb von 3 Monaten veräußert. Weiter ist der Anteil an Anleihen ohne Rating und Anleihen mit einem Rating schlechter CCC- auf aggregiert max. 10% beschränkt. Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Contingent Convertible Bonds (CoCo's) investiert werden. Darüber hinaus kann in Investmentfondsanteile (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Der Teilfonds investiert maximal 49% des Nettoteilfondsvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in 1:1 Zertifikate auf Aktien, Indizes, Rohstoffe oder Währungen, sowie in Bonus- und Discountzertifikaten investiert werden. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des	Der Teilfonds investiert uneingeschränkt in Anleihen, anleihenähnliche Wertpapier oder Investmentfondsanteile (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Teilfonds investiert maximal 60 % des Nettoteilfondsvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Maximal 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in 1:1 Zertifikate auf Aktien, Indizes Rohstoffe oder Währungen, sowie in Bonus- und Discountzertifikaten investiert werden. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a) — d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten. Bonus- und Discountzertifikate fallen unter Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat und in diese darf investiert werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt. Derivative Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bis zu 20 % des Teilfondsvermögens in Sichteinlagen halten. Die 20 %-

	Artikels 41 (1) a) — d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten. Bonus- und Discountzertifikate fallen unter Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat und in diese darf investiert werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt. Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in closed-ended Real Estate Investment Trusts (REITs) investiert werden, sofern sich diese als zulässig qualifizieren. Derivative Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Sowohl direkte als auch indirekte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Des Weiteren darf der Teilfonds bis zu 20% des Teilfondsvermögens in Sichteinlagen halten. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn diese Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Zusätzlich gilt für deutsche steuerliche Zwecke: Das Fondsvermögen bzw. das Teilfondsvermögen legt fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind: • Anteile an	Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn diese Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Teilfonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Teilfonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Teilfonds einzusetzen, ist zuvor dieser Verkaufsprospekt entsprechend anzupassen. Dieser Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft
--	---	--

	Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; • Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Fondsvermögen bzw. das Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine	nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind kein Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach keine verbindliche Berücksichtigung statt. Zusätzlich gilt für deutsche steuerliche Zwecke: Das Fondsvermögen bzw. das Teilfondsvermögen legt fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind: • Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; • Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner
--	---	--

	Bewertung vornehmen. Hinweis: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Fonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Portfoliomanager beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Fonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Dieser Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind kein Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds	Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Fondsvermögen bzw. das Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.
--	---	--

	und es findet demnach keine verbindliche Berücksichtigung statt.	
Valuta von Anteilschneingeschäften	Die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag	Die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag
Benchmark für Performance fee Berechnungszwecke	Benchmark 3-Monats-Euribor	Keine
Risikomangementverfahren:	Absolute Value-at-Risk	Relativer VaR
Vergleichsvermögen	Keine	30% MSCI World Net Return (EUR) 30% Euro Stoxx 50 Net Return (EUR) 40% JPM Government Bond Index EMU (3-5 Y) Total Return (EUR)
Erwartete Hebelwirkung	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 50% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 25% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.

Verschmelzung und damit einhergehende Änderungen der einzelnen Anteilklassen:

Nr.	“Horizont Fonds”– übertragender Teilfonds	“ Konzept 60” – übernehmender Teilfonds
1.	Anteilklasse: CF (A) ISIN: LU0438890013 Ertragsverwendung: Thesaurierung SRRI: 2	Anteilklasse: A ISIN: LU2405146304 Ertragsverwendung: Thesaurierend SRRI: 3
2.	Anteilklasse: TF (A) ISIN: LU0438890526 Ertragsverwendung: Thesaurierung SRRI: 2	
3.	Anteilklasse: CF (B) ISIN: LU0438891177 Ertragsverwendung: Ausschüttend SRRI: 2	Anteilklasse: B ISIN: LU2405146486 Ertragsverwendung: Ausschüttend SRRI: 3
4.	Anteilklasse: TF (B) ISIN: LU0438892654 Ertragsverwendung: Ausschüttend SRRI: 2	

bb) Gebühren

	“Horizont Fonds”– übertragender Teilfonds	“Konzept 60” – übernehmender Teilfonds
Ausgabeaufschlag	CF (A): bis zu 1% TF (A): Keiner CF (B) : bis zu 1% TF (B): Keiner	A: bis zu 1% B: bis zu 1%
Portfoliomanager- vergütung	Bis zu 1,50 % p.a.	Bis zu 1,65 % p.a.
Performance Fee	Ferner kann der Portfoliomanager am Ende einer Abrechnungsperiode bei jeder Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 20% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex), multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Fonds oder die jeweilige Anteilklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält der Portfoliomanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Portfoliomanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine	Ferner kann der Portfoliomanager am Ende einer Abrechnungsperiode je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“). Satz 1 gilt im Falle der Bildung von Anteilklassen entsprechend für die jeweilige Anteilklasse. Existieren für den Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Fonds und endet erst am zweiten 30. September, der der Auflegung folgt. Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode¹ zu berechnen. Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung

¹ Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

	negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Fonds und endet erst am zweiten 30. September, der der Auflegung folgt. Als Vergleichsindex wird festgelegt: 3-Monats-Euribor zuzüglich 2% p.a. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die dem Fonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Bevor dieser Vergleich stattfindet werden alle Kosten, die dem Fonds belastet werden können, abgezogen. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt. Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).	wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Der Portfoliomanager gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.
--	---	---

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch wird den Anteilinhaber empfohlen sich an einen Steuerberater zu wenden um sich über mögliche steuerliche Konsequenzen einer Verschmelzung zu informieren.

Aufgrund der Verschmelzung kann es für den übertragenden sowie während eines Zeitraums von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung für den übernehmenden Fonds zu kurzfristigen Anlagegrenzen kommen, die jedoch umgehend im Interesse der Anleger in die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zurückgeführt werden.

4) Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisse

Die Bewertung der Vermögen erfolgt jeweils gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des Fonds. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Teilfonds werden zum Verschmelzungstichtag **17. März 2026** (0:00 Uhr MEZ), auf die übernehmenden Teilfonds übertragen. Etwaige offene derivative Positionen (börsengehandelt und/oder OTC) sowie Devisentermingeschäfte im Portfolio des übertragenden Teilfonds müssen rechtzeitig vor der Verschmelzung geschlossen werden.

5) Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Zum Zwecke der Verschmelzung berechnet die Verwaltungsgesellschaft die Nettoinventarwerte des übertragenden und des übernehmenden Teilfonds und ihrer jeweiligen Anteilklassen zum Verschmelzungstichtag.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile der jeweiligen aufnehmenden Anteilsklasse errechnet sich durch Multiplikation der Anteile der jeweiligen verschmelzenden Anteilsklasse mit dem jeweiligen Umtauschverhältnis. Das jeweilige Umtauschverhältnis selbst errechnet sich aus dem Verhältnis des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse der übertragenden Anteilsklasse zum Nettoinventarwert je Anteilsklasse der übernehmenden Anteilsklasse.

6) Übertragungstichtag der Verschmelzung

Die Verschmelzung ist zum **17. März 2026**, 0:00 Uhr MEZ wirksam. Die Verschmelzung erfolgt auf Basis der letzten NAV Ermittlung per **16. März 2026** und tritt mit Wirkung zum 17. März 2026 in Kraft.

7) Kosten der Verschmelzung und Übernahme von Verbindlichkeiten

Sämtliche Kosten, die durch oder im Zusammenhang mit der Verschmelzung entstehen, werden gem. Art. 74 des Gesetzes von 2010 weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Fonds in Rechnung gestellt, mit Ausnahme der Kosten für den Abschlussprüfer.

8) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen/Handelsstopp

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des zu übertragenden wird ab dem **9. März 2026** nach 16:00 Uhr MEZ (Cut-off Zeit) eingestellt.

Vor der Übertragung erfolgt ein Handelsstopp: ab dem **9. März 2026** werden Vermögensgegenstände des Investment-Vermögens nicht mehr gehandelt.

Voraussichtliches Ende dieses Handelsstopps wird der **17. März 2026** (23:59 Uhr) sein.

9) Rechte der Anteilinhaber

Den Anteilhabern, die mit der vorbeschriebenen Umgestaltung nicht einverstanden sind, steht ab der vorliegenden Veröffentlichung ein 30-tägiges kostenloses Rückgaberecht gem. Art. 73 Abs.1 des Gesetzes von 2010 zu. Nach Ablauf der oben beschriebenen dreißig (30) Tagefrist und spätestens am **9. März 2026 um 16:00 Uhr** (Luxemburger Zeit) erlischt das Recht der Anteilhaber auf Rückgabe oder gegebenenfalls Umtausch der Anteile.

Für die Verschmelzung in den übernehmenden Teilfonds wird am Übertragungstichtag kein Ausgabeaufschlag erhoben.

10) Verschmelzungsunterlagen

Deloitte Audit, S.à r.l., wurde beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der die in Artikel 71 Abs. 1 Buchst. (a) bis (c) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Bedingungen für diese Verschmelzung entsprechend überprüft.

Gem. Art. 71 Abs.3 des Gesetzes von 2010 wird den Anteilhabern des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können Sie bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse beantragen:

15, rue de Flaxweiler
6776 Grevenmacher
Luxembourg

Der aktuell gültige Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements, das Basisinformationsblatt (BiB) gemäß PRIIPs-Verordnung, eine Kopie der erstellten Berichte des übertragenden Teilfonds sind auf Anfrage am Sitz der abgebenden Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com erhältlich.

Bitte lesen Sie unbedingt die jeweils relevanten PRIIPs KIDs des aufnehmenden Teilfonds, diese sind auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft ab sofort erhältlich.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaften erhältlich.

Grevenmacher, 9. Februar 2026

Universal-Investment-Luxembourg S.A.